

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2025.00004 vom 10. Februar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2025.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2025.00004 du 10 février 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2025.00004 del 10 febbraio 2013

Regeste

Staatshaftung | Keine Zuständigkeit (auch nicht als Rechtsmittelinstanz) für Staatshaftungsklage (E. 2). Keine Weiterleitungspflicht (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen (§ 86 i. V. m. § 65a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung stünde ihm, sofern er eine solche zusätzlich zu seiner Schadenersatz- bzw. Genugtuungsforderung überhaupt beantragen wollte, mangels Obsiegens nicht zu (§ 86 i. V. m. § 17 Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist zufolge der in der fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts liegenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Staatshaftungsklage abzuweisen (§ 86 i. V. m. § 16 Abs. 1 VRG).

E. 4

Gestützt auf § 86 in Verbindung mit § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG hat das Verwaltungsgericht Eingaben bei fehlender Zuständigkeit der zuständigen Verwaltungsbehörde von Amtes wegen zukommen zu lassen. In Bezug auf Zivilbehörden besteht demgegenüber keine entsprechende Pflicht. Überdies ist nicht ersichtlich, dass die Eingabe des Klägers unmittelbar fristgebunden wäre. Von einer Weiterleitung ist deshalb abzusehen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 48, N. 54 und N. 59).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der Beschwerdeführer machte ausdrücklich eine Forderung aus Staatshaftung geltend. Die Staatshaftung gehört dem öffentlichen Recht an. Entsprechende letztinstanzliche kantonale Entscheide sind vor Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) anfechtbar (vgl. etwa BGr, 10. Februar 2013, 2C_692/2012, E. 1.3), soweit ein Streitwert von Fr. 30'000.- erreicht wird (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG). Bei Unzulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht gemäss Art. 113 BGG die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung. Wird von beiden Rechtsmittelarten Gebrauch gemacht, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Eingabe geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.